

Jetzt und in der Stunde unseres Todes

Der Umgang mit Sterben und Tod von 1800 bis 1980 am Beispiel von Sursee und Umgebung

Eine Spurensuche von Klaus Röllin



Bibliografie

Röllin, Klaus

Jetzt und in der Stunde unseres Todes

Der Umgang mit Sterben und Tod von 1800 bis 1980 am Beispiel von Sursee und Umgebung

Hardcover, 320 Seiten, 200 x 270 mm, rex verlag luzern, 1. Auflage 2022

ISBN 978-3-7252-1070-1, empfohlener Verkaufspreis CHF 42.00 / EUR 38,00

Inhalt

Klaus Röllin, als Sohn des Totengräbers in Sursee aufgewachsen, legt mit dem Buch «Jetzt und in der Stunde unseres Todes» eine historische Arbeit vor, die sich mit Sterben und Tod im Kanton Luzern und besonders in Sursee in der Zeit von 1800 bis 1980 befasst.

Die Arbeit ist eine breit angelegte Spurensuche in Quellen weltlicher und klerikaler Archive. Entstanden ist eine Mischung aus jahrelanger, akribischer Forschungsarbeit, persönlichen Erfahrungen und Interpretationen des aktuellen Zeitgeschehens durch Interviews, ergänzt mit einem umfangreichem Quellenverzeichnis sowie bisher unveröffentlichten Abbildungen und Fotos.

Vorwort

Die hier vorgelegte Arbeit befasst sich mit Sterben und Tod im Raum der Stadt Luzern und des luzernischen Landstädtchens Sursee und seinem Umfeld. Dieses Landstädtchen ist zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch in die «Stadt und Republik Luzern» eingebettet, später dann in den Kanton Luzern. Geografisch ist es der gleiche Raum, politisch aber sind es zwei Welten.

Orte, Riten und Bräuche von Beerdigungen sind Thema dieser Arbeit. Die Wahl der Plätze, ihre Ausgestaltung und ihre Bedeutung für die Bevölkerung werden untersucht und dargestellt. Auch die Beerdigungsriten werden beschrieben. Ihre Entwicklung wird aufgezeigt, die religiöse Bedeutung der Beerdigungsbräuche und der kirchlichen Riten herausgestellt. Bei der Aufarbeitung der Beerdigungsgeschichte wird deutlich, welche Bedeutung das auf Sterben und Tod bezogene Brauchtum für die von einem Todesfall betroffene Familie und für das dörfliche und kleinstädtische Gemeinwesen hatte.

Der Blick wird in diesem Buch auf Sursee und seine Umgebung gerichtet, das heisst auf den Raum zwischen Leidenberg und Zopfenberg. «Sursee» wird zu einem Beispiel – einzigartig und doch nicht mehr als ein Abbild für die Art und Weise, wie die Menschen Sterben und Tod als Einzelne und als Gemeinschaft bewältigten. Das Thema berührt grundlegende anthropologische Fragen. Solche Fragen werden am besten vor Ort untersucht. Hier lassen sich – in Archiven, an religiös und gesellschaftlich aufgeladenen Orten – die Spuren freilegen und hier ist eine Spurensuche meist auch ertragreich. Selbstverständlich muss der Umgang mit dem Tod nicht zwingend in Sursee untersucht werden. Sofern greifbare empirische -Informationen vorliegen, kann das auch anderswo geschehen. Jugenderlebnisse, familiäre Verbindungen und gesellschaftliche Beziehungen haben den Autor zum Thema geführt und diesen Fokus wählen lassen. In erster Linie aber ging es darum, ein Kapitel der Lokalgeschichte aus den Archiven zu heben, mit Orten und Namen in Verbindung zu bringen und eine «Friedhofsgeschichte» zu schreiben. Die Arbeit stellt Sterben und Tod zudem in das jeweilige -politische und kirchliche Umfeld. Politische Umbrüche und innerkirchliche Auseinandersetzungen werden angesprochen. Das gibt dem Buch eine über den engeren Raum hinausweisende Dimension.

Die Arbeit entspringt keinem Auftrag, sondern allein dem Interesse und Antrieb des Autors. Der Verfasser hat diese Arbeit über einen längeren Zeitraum mit Akribie und Beharrlichkeit geleistet. Das religiöse und gesellschaftliche Brauchtum im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts musste von den Quellen her erforscht und beschrieben werden. Es ging auch darum, den Leserinnen und Lesern von heute ein Stück religiöse und gesellschaftliche Geschichte zu schildern und in Erinnerung zu rufen.

Dank

Ein Thema von den Quellen her zu erforschen, verlangt danach, die Orte aufzusuchen, wo die Quellen gehütet werden. Ohne den Zugang zu diesen Quellen hätte ich es nicht gewagt, das Thema anzupacken. Dabei hat das Stadtarchiv Sursee unverzichtbare Unterstützung geleistet. Die Surseer Stadtarchivare Dr. Stefan Röllin (von 1977 bis 2008) und Dr. Michael Blatter (von 2008 bis 2022) haben den Zugang zu den Akten vorbereitet und meine Arbeit mit wertvollen Ratschlägen und Anregungen begleitet. Dr. Christian Schweizer hat als Provinzarchivar der Schweizer Kapuziner meine Spurensuche im Provinzarchiv im Kloster Wesemlin in Luzern ermöglicht. Ich bin diesen drei Historikern zu grossem Dank verpflichtet. Sie haben stets auch mitgeholfen, schwierige Phasen der Forschungsarbeit zu überwinden. Dank gebührt auch dem Diözesanarchivar lic. phil. Rolf Fäs in Solothurn und dem Chorherrn Jakob Bernet, Stiftsbibliothekar in Beromünster.

Ein besonderer Dank geht an den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung der katholischen Kirchgemeinde Sursee. Sie haben mir ermöglicht, während etwa zwei Jahren in der Bibliothek des Kapuzinerklosters zu arbeiten und so vom reichen Bücherbestand zu profitieren, ohne weite Umwege machen zu müssen.

Im Zuge der Forschungsarbeit habe ich mehrere Interviews geführt und bei einzelnen Persönlichkeiten Auskünfte eingeholt. Ihnen allen gilt ein herzliches Dankeschön. Die Interviewten und Ausschnitte aus den Interviews sind im Buch ab Seite 284 angeführt.

Dieses Buch konnte nur erscheinen, weil Gönnerinnen und Gönner über Beiträge an die Druckkosten die wirtschaftlichen Risiken der Herausgabe aufgefangen haben. Ihnen bin ich besonders verbunden. Die Liste der Donatoren ist auf Seite 2 publiziert. Ich danke auch der Brunner Medien AG bzw. dem rex verlag in Kriens. Die Begleitung bei den Abschlussarbeiten, das Lektorat und das Korrektorat dieses Buches haben viel abverlangt. Es freut mich, dass sie dem historisch interessanten und menschlich oft bewegenden Thema eine Chance gegeben haben. An dieser Stelle ist mir ein besonderes Wort des Dankes wichtig. Meine Gattin Annemarie Röllin-Stadelmann hat meine lange und oft auch schwierige Arbeit am Buch mit grossem Verständnis und viel Geduld begleitet. Ich widme ihr diese Arbeit und danke ihr für alle Unterstützung.

Klaus Röllin, im Januar 2021

Zur Publikation dieses Buches

Klaus Röllin, der Autor dieses Buches, ist noch vor Abschluss seines Werkes am 20. April 2021 verstorben. Die nach der ersten Lektüre des Manuskripts durch Stadtarchivar Michael Blatter angeregten inhaltlichen Präzisierungen und Anpassungen konnte er nicht mehr einarbeiten. Das hier veröffentlichte Buch entspricht in weiten Teilen dem Manuskript, das er zurückgelassen hat. Einzelne Passagen wurden nachträglich sprachlich überarbeitet und in einigen Fällen wurden direkte Zitate paraphrasiert. Zudem ist der Quellen- und Literaturapparat kritisch überprüft und wo notwendig angepasst worden. Es war der Familie ein Anliegen, das Buch als Vermächtnis von Klaus Röllin zu publizieren. Sie ist allen Donatoren, die das möglich gemacht haben, zu grossem Dank verpflichtet.

Inhalt

Zwischen Sterben, Aufbahrung und Beerdigung	7
Die Menschen erleben um 1800 eine Zeitenwende	11
Tote gefährden die Volksgesundheit	21
Die Grenzen der weitläufigen Pfarrei Sursee	31
Kirchhof und Beinhaus bei der Pfarrkirche St.Georg	45
Friedhof aus der Stadt in den Dägerstein verlegt	63
Die Leichenstrassen: Jahrzehntelanges Gezerre	73
Das erste Leichenhaus, die Gräberhalle und das Totengräberhaus	83
Die Marienkapelle im Dägerstein und der erste Friedhof	107
Von den «Projekten Wey» zum Friedhof von 1980	123
Der Kapuzinerfriedhof und wie die Kapuziner Abschied nahmen	133
Die Richtstätten: Zugeschüttet und vergessen	147
Von der adeligen Keltin – begraben in Sursee	151
Sterbende versehen und den Tod verkünden	155
Woran die Menschen gestorbn sind	177
Gottesdienst in der Kirche und Beerdigung auf dem Friedhof	181
Riten des Abschieds sind Riten des Übergangs	217
Wie die Menschen das Andenken an die Verstorbenen bewahren	245
Nachwort: Sterben und Tod in den Jahren 2016/2017	265
Anhang	277

Leseprobe

Die Vorschriften über die Begräbnisse und die Friedhöfe standen im Zentrum der behördlichen Interessen. Diesen beiden Bereichen gehörte die besondere Aufmerksamkeit der Behörden. Die Begräbnis- und Friedhofsordnung war eng mit gesundheitspolitischen Anliegen verknüpft. Man begann um die Bedeutung der Hygiene für die Volksgesundheit zu wissen und dieses Wissen auch ernst zu nehmen. Darüber handelt dieses Kapitel. Es skizziert zudem auch die kirchliche Situation im Kanton und legt dar, wie Kirche und Staat aufeinander angewiesen waren.

(in Armenhäusern, Krankenhäusern, Gefängnissen), für grösste Reinlichkeit in den Zimmern, fleissiges Lüften und für das «Entfernen von überreichenden Ausdünstungen» zu sorgen sei. Die Luzerner Regierung nahm die Hinweise ernst. Sie begutachtete eine Verordnung des Stadtrates, wegen der Cholera die Stadt von Misthaufen zu säubern, und sie bereitete im Herbst 1855 eine Liste von Massregeln gegen die Cholera vor. Diese Liste sollte aber erst veröffentlicht werden, wenn Symptome der Cholera im Kanton selbst auftreten würden.⁴⁹

Dass vorsorgliche Massnahmen nicht überall durchgesetzt werden konnten, geht aus einem früheren Protokoll hervor. Es heisst da, dass Franz Mengis, der Impfarzt von Hergiswil, sich «über das unfließige Erscheinen der impfflichtigen Kinder zum Impfen» beklagt. Die Sanitätskommission beschloss ein Schreiben an den Pfarrer von Hergiswil. Er wird gebeten, er möchte durch eine verständliche «Empfehlung von der Kanzel herab die Eltern der Kinder zum Impfen zu bewegen suchen».⁵⁰ Eine spätere Cholera-Epidemie wird 1867 dazu führen, dass das Totenhaus auf dem reformierten Friedhof «nicht mehr als solches benutzt werden durfte, da dieses sich in einem äusserst bauffälligen Zustand befände».⁵¹

Qualität des Wassers – zentral für die Gesundheit

Die Auflagen der Behörden bei der Errichtung neuer Friedhöfe lassen deutlich werden, dass Aspekte der Gesundheit bzw. der Abwehr gesundheitsschädlicher Einflüsse im Friedhofsweesen relevant geworden waren. Es wurde erkannt, dass die Qualität des Wassers für die Gesundheit der Bevölkerung zentral war. Gegenstand öffentlicher Kritik waren auch immer wieder die Sodbrunnen. Vor allem die Sodbrunnen im Weiquartier gaben wegen ihrer hygienischen Mängel wiederholt zu Klagen Anlass. Erst 1870 beschloss der Stadtrat, den Brunnen «unverzüglich zuzuschütten». Der Stadtrat stützte seinen Beschluss auf eine Untersuchung des Wassers. Es wies eine auffällig hohe Menge an den

Zersetzungsprodukten Ammoniak und Salpetersäure auf, die vom Friedhof stammen mussten.⁵²

Nicht allein die gesundheitsgefährdende Qualität des Wassers stellte um diese Zeit das Beerdigen in der Stadtluzerner Propsteimatte infrage. Hinzu kam, dass der Platz völlig ausgelastet war. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rasch wachsende Stadt brauchte dringend einen neuen Friedhof. Die Stadt legte den Plan vor, im Mohrenral eine neue Stätte zu eröffnen. Trotz starker Opposition wegen der peripheren Lage wurde dem neuen Friedhof zugestimmt, 1885 konnte er eingeweiht werden. Aus dem Mohrenral war das Friedland geworden.⁵³

Die in der Stadt Luzern erarbeiteten Kriterien für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Friedhöfen sind von der Kantonsregierung auch für Friedhofsprojekte auf der Landschaft regelmässig angewandt worden. So begutachteten 1848 bei der «Anlegung eines Kirchhofes in Hildisrieden» zwei Mitglieder der Sanitätskommission zuvor das Terrain, «um besonders in einem Berichte das gesundheitspolitische Verhältnis näher zu beleuchten».⁵⁴ Das Resultat wurde in einem Brief an den Gemeinderat festgehalten. Die Gutachter hatten «gegen den gegebenen Plan nichts einzuwenden». Sie schlugen vor, das Terrain etwas zu erweitern, den Abstand zur Kirchenmauer zu vergrössern und den alten Friedhof nicht mehr zu benutzen.⁵⁵

Die Bodenbeschaffenheit spielte auch beim Friedhof von Pfaffnu eine Rolle. Die in Aussicht genommene Erweiterung des Friedhofs wurde vorerst nicht ausgeführt, obwohl Amtsarzt Fischer der Sanitätskommission berichtet hatte, «dass der Boden des Friedhofs zu Pfaffnu eine für die Verwesung günstige Erde enthalte». Sofern die Gräber vorschriftsgemäss angelegt würden, reiche der Platz. Pfarramt und Totengräber würden ermahnt, die Reihenfolge beim Begraben einzuhalten.⁵⁶

Auch in Hochdorf hatte der Kirchenrat 1851 die Absicht, eine Erweiterung des Friedhofs vorzunehmen. Vorsorglich bat er die Sanitätskommission des Kantons um eine «Besichtigung

Die Forderung der Helvetischen Republik, die Begräbnisplätze bei der Franziskanerkirche in der Stadt Luzern zu schliessen, zwang die städtische Munizipalität, einen neuen Platz zu suchen und die Anforderungen an die Lage und die Beschaffenheit des Platzes zu formulieren. Erste Fingerzeige gab bereits der Beschluss vom 11. Februar 1799, wo der «Mangel des nötigen Luftzuges» und die «feuchte Beschaffenheit des Erdreichs» in Verbindung gebracht werden mit «höchst nachtheiligen Folgen für das öffentliche Gesundheitswohl».⁵⁷

Die Stadt Luzern musste in dieser Frage vorangehen; sie musste dringend neue Begräbnisplätze haben. Auch andere Gemeinden im Kanton standen vor ähnlichen Problemen. Die von der Munizipalität beauftragte Kommission mit Präsident Heinrich Attenhofer und den Herren Reichlin, Reber und Schnyder untersuchte eine Reihe von Plätzen und liess sich nicht einfach von der Forderung nach einem neuen Friedhof im Umfeld der Hofkirche beeinflussen.

Dieses Gutachten über Grundstücke, die sich für die Anlegung eines Stadtluzerner Friedhofes eignen könnten, untersuchte folgende Matten und Plätze: Propst-Pfyffersche Matte beim Hof St. Leodegar, Bruchmatte an der Strasse nach Ebikon, Spital-Sill- und Bruchloster-Matte sowie Spitalriedmatte. Der 19-seitige Bericht trägt den Titel «Bericht und Gutachten über diejenigen Stellen im näheren Umfange der Stadtgemeinde Luzern, welche sich zur Anlegung eines Kirchhofes mehr oder weniger eignen».⁵⁸ Er wägt in einer Gegenüberstellung die Vor- und Nachteile der Propst-Pfyfferschen Matte gegen jene der Grosshofmatte ab. Zur Matte im Hof hält der Bericht in Stichworten fest: «Etwas zu nahe bei einer Wohnung. Offene, dem Luftzug ausgesetzte Lage. Ohne Anlage von Dollen Verdacht der Verunreinigung der Hofbrunnen. Herrschende Winde wehen nicht der Stadt zu.» Die von den Gutachtern angeführten Untersuchungskriterien nennen an erste Stelle «die Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheit, namentlich bezüglich auf Entfernung von Wohnungen, Verunreinigung von Trinkquellen» usw. An zweiter Stelle kommt «die Brauchbarkeit des Bodens, sowohl zur Verwesung der Leichen, als zur Anfertigung von Grabstätten».

Für die Evaluierung neuer Friedhofsplätze wurden die Bodenbeschaffenheit und die Wasserhältnisse angeschaut. Man wusste immerhin, dass verschmutztes Wasser in den Brunnen die Gesundheit der Bevölkerung gefährdete. Und dass die Qualität des Brunnenwassers mit benachbarten Grabfeldern zusammenhing, konnte nicht mehr übersehen werden. Deshalb wurde im 19. Jahrhundert in Luzern dem Bau und der Erneuerung von Leitungen grosses Gewicht beigemessen.

Die Windverhältnisse wurden damals bei der Evaluierung von Friedhofsplätzen ebenfalls berücksichtigt, weil um 1830 herum die meisten Wissenschaftler noch der Meinung waren, dass giftige, übel riechende Dämpfe und Ausdünstungen – sogenannte Miasmen – verantwortlich für die Übertragung der Cholera seien.⁵⁹ Dass die Infektion durch den Cholera-Erreger in von Fäkalien verunreinigtem Wasser verursacht wird, war damals noch nicht bekannt.

Cholera – Appell zu mehr Reinlichkeit

Ein Zusammenhang zwischen dem Zustand der öffentlichen Reinlichkeit und jenem der Friedhöfe war in den kantonalen Massnahmen von 1831 gegen die Cholera festgehalten. Die entsprechende Verordnung vom 1. Oktober 1831 – sie entstand als Reaktion auf die erste Cholera-Epidemie von 1830/31 – schrieb unter anderem vor, «dass es Aufgabe der Ärzte sei, in ihren Gemeinden einen Unterricht über den Zustand der öffentlichen Reinlichkeiten vorzunehmen. Spezielle Aufmerksamkeit gelte den Kirchhöfen, Schlachthäusern, Strassen, Sumpfen, Dorfplätzen und Nahrungsmitteln.»⁶⁰ Nach 1850 beschäftigte die in Schüben auftretende Cholera die Luzerner Gesundheitsbehörden erneut. Alarmiert waren auch die Kantone Aargau und Zürich. 1854 erkundigte sich die Luzerner Regierung in Aarau, ob dort wirklich die Cholera ausgebrochen sei. Die Antwort war klar: Bisher seien im Aargau 64 Personen an der asiatischen Cholera gestorben.⁶¹

Die Aargauer Regierung gab den Luzernern Kenntnis von einem Schreiben, das an sämtliche Aargauer Ärzte gerichtet war. Es rief in Erinnerung, dass dort, wo viele Personen unter schwierigen Umständen zusammen sein müssten

⁴⁴ SLALU AKT 29/162 A.
⁴⁵ SLALU AKT 29/162 B.4.
⁴⁶ Keller, Wasserversorgung, S. 30.
⁴⁷ Rütter, Hygienebewusstsein, S. 29.
⁴⁸ SLALU BG 6/2.

und Begutachtung der projektierten Erweiterung des dortigen Kirchhofes».⁵⁷ Präsident Dr. Sulzer und Dr. Dula nahmen diese Begutachtung vor und berichteten einen Monat später, dass es keine gesundheitspolizeilichen Gründe gegen die Erweiterung gebe. Im Gegenteil, Hochdorf dürfe den Friedhof im Blick auf die Sterbeverhältnisse noch etwas grösser planen. Grössere Friedhöfe sollten auch Escholzmatt und Hasle erhalten. Das Protokoll der Sanitätskommission erwähnt für die Sitzung vom 14. Brachmonat 1851 einen von Amtsarzt Zemp verfassten «Bericht über die Kirchhöfe des Amtes Entlebuch».⁵⁸ Darin steht, die Kirchhöfe der Gemeinden Escholzmatt und Hasle seien viel zu klein. So eruchte die Sanitätskommission das Polizeidepartement bzw. den Regierungsrat, die beiden Gemeinderäte zur Erweiterung der Kirchhöfe anzuhalten.

Totenscheine – Instrument gegen zu frühes Beerdigen

Im Begräbniswesen des Kantons war zu Anfang des 19. Jahrhunderts viel in Bewegung gekommen. Das Sanitäts-Collegium postulierte 1821 auch die Einführung von Totenscheinen. Es legte seinem Brief vom 29. Oktober 1821 an die Regierung mit dem Vorschlag, Totenscheine einzuführen, auch gleich einen Vorschlag für eine entsprechende Verordnung bei.⁵⁹ In diesem Entwurf werden vorab die Pfarrer in die Pflicht genommen. Die Behörden wollten erreichen, dass kein Pfarrer einen Verstorbenen ohne Vorliegen eines ärztlichen Totenscheines beerdigt und dass kein Pfarrer den Verstorbenen zu früh beerdigt. So liest man: «Kein Pfarrer soll ohne besondere Rücksprache mit dem betreffenden Bezirksarzt früher als innert der gesetzlichen Zeit von der im Scheine angezeigten Todesstunde das Begräbnis eines Verstorbenen vornehmen.»⁶⁰ Mit der Einführung des Totenscheines sollte dem Klerus bedeutet werden, dass willkürliche und vom Gesetz abweichende Beerdigungsfristen nicht mehr erwünscht und nicht mehr geduldet werden.

Das Wissen um die gesundheitlichen Folgen unordentlich besorgter Friedhöfe oder deren Überbelegung nahm Anfang des 19. Jahrhunderts zu.

Kriterien zur Eignung von Friedhofsplätzen wurden festgelegt. Die kantonale Sanitätskommission legte aber auch Gewicht auf die Kontrolle der Friedhöfe. Man wollte sich über deren Zustand informiert halten. 1819 wurde die Sanitätskommission zum geschäftsführenden Ausschuss des zwölf Mitglieder umfassenden Sanitätskollegiums, das aus dem Gesundheitsrat hervorgegangen war.⁶²

Um eine ständige Überwachung der Ordnung auf den Friedhöfen zu gewährleisten, wurde die Anstellung von Totengräbern postuliert und schrittweise auch durchgesetzt. In der «Allgemeinen Toten- und Begräbnisordnung für den Kanton Luzern»⁶³ aus dem Jahr 1823 werden dem Totengräber zwei Aufgaben zugewiesen. Einerseits hatte er für den Betrieb und die Aufsicht im Totenhaus zu sorgen. «Für jedes Totenhaus soll ein eigener Totenwächter bestellt sein, die [sic] die Leichen in Empfang und Aufsicht nimmt. Derselbe soll ein redlicher, nüchtern, unbescholtener Mann sein [...]» (§ 13). Unbeschollen soll auch jener Mann sein, der als Totengräber angestellt wird und der für die Ordnung auf dem Friedhof zu sorgen hat. In § 14 heisst es: «Damit ein die Würde des Orts u. der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Ordnung eingeführt werde, so soll in jeder Pfarrgemeinde ein Mann von unbescholtenem Rufe als Totengräber angestellt u. bezahlt werden.» Die Bedeutung einer guten Ordnung auf dem Friedhof für die öffentliche Gesundheitspflege wurde an dieser Stelle mit seltener Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Für die Begräbnisordnung in den Gemeinden bestand zu dieser Zeit eine kantonale Verordnung, überschrieben mit «Allgemeine Totden- und Begräbnisordnung», erlassen vom «Täglichen Rath» am 23. Oktober 1829.⁶⁴ Diese Verordnung bildete den gesetzlichen Rahmen für die «Behandlung der Sterbenden und Gestorbenen» und für die «Pflege der Kirchhöfe». Im Ingress werden zwei Begründungen für den Erlass einer solchen Verordnung angesprochen, nämlich «dass sowohl bei der Behandlung der Sterbenden, als bei Beerdigungen der Verstorbenen mancherley Missbräuche obwalten, deren Beseitigung endlich ein kräftiges Einschreiten der Medizinal-Polizey erfordert und

⁴⁹ SLALU BG 6/2, Protokolle der Sanitätskommission vom 28. August 1854 und 19. September 1855.
⁵⁰ SLALU BG 6/2, Protokoll der Sanitätskommission vom 6. September 1851.
⁵¹ Rütter, Hygienebewusstsein, S. 40.
⁵² Rütter, Hygienebewusstsein, S. 63. Rütter verweist auf den Beschluss des Stadtrates betreffend die Zerstörung des Sodbrunnens im Weiquartier, abgeleitet in SLALU AKT 312/59 D.2.
⁵³ Walker, Historischer Blick.
⁵⁴ SLALU BG 6/1, Protokolle der Sanitätskommission 1848.
⁵⁵ SLALU BG 6/1.
⁵⁶ SLALU BG 6/1, Protokolle der Sanitätskommission 1847, S. 80–81.

⁵⁷ SLALU BG 6/2, Protokoll der Sanitätskommission vom 29. April 1851.
⁵⁸ SLALU BG 6/2, Protokoll der Sanitätskommission vom 14. Juni 1851.
⁵⁹ SLALU AKT 24/21 C.1.
⁶⁰ SLALU AKT 24/21 C.1.
⁶¹ Rütter, Hygienebewusstsein, S. 10.
⁶² SLALU AKT 24/21 C.1.
⁶³ SLALU J. a. B., S. 686–688.